



Reglement der Wasserversorgung Bühler

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Wasseranschluss und Leitungen	5
C. Wasserabgabe	7
D. Technische Vorschriften	9
E. Schlussbestimmungen	11

Gestützt auf Art. 35 des Gemeindereglements vom 31. Januar 1989 hat der Gemeinderat am 20. Februar 1989 nachfolgendes Reglement erlassen:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb und Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen. Es ordnet die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung (im folgenden WV genannt) und den Bezüglern, soweit dies nicht schon anderweitig, z.B. in Vorschriften des Bundes oder des Kantons erfolgt ist.

Zweck und Geltungsbereich

Art. 2

Die Wasserversorgungsanlagen sind Eigentum der Gemeinde Bühler.

Eigentum

Art. 3

¹ Die WV steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates.

Organe

² Dieser wählt für die Aufsicht und Verwaltung eine Wasserkommission (im folgenden WK genannt) von mindestens 5 Mitgliedern.

³ Der Präsident der WK wird durch den Gemeinderat bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die WK selbst.

⁴ Der Brunnenmeister und seine Mitarbeiter werden auf Antrag der WK durch den Gemeinderat gewählt. Ihnen werden die Aufgaben gemäss separatem Pflichtenheft übertragen.

Art. 4

Die WK plant Unterhalt und Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen in Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Stellen. Sie kann aussenstehende Fachleute beiziehen.

Anlage, Planung und Unterhalt

Art. 5

Die WK prüft Projekte für Erweiterungs- und Neuanlagen zusammen mit der Baubehörde, der Feuerpolizeikommission und der Kant. Assekuranz.

Zusammenarbeit mit Baubehörde, Feuerpolizei und Assekuranz

Art. 6

¹ Die Rechnung und das Budget der WV ist ein Bestandteil der laufenden Verwaltungsrechnung der Gemeinde Bühler und wird mit dieser zusammen geprüft und veröffentlicht. Die Jahresabschlüsse werden im Anhang zur Jahresrechnung über mehrere Jahre dargestellt.

Buchungswesen

² Ertrags- und Aufwandüberschuss werden der laufenden Rechnung gutgeschrieben oder belastet.

B. WASSERANSCHLUSS UND LEITUNGENArt. 7

¹ Gesuche um Neuanschlüsse hat der Grund- oder Hauseigentümer der Baubehörde auf dem entsprechenden Formular mit Situationsplan und gewünschter Gebäudeeinführung einzureichen. Diese leitet das Gesuch an die WK weiter.

Anschlüsse

² Für jedes Gebäude wird in der Regel ein separater Anschluss erstellt.

³ Nebengebäude dürfen am Wassermesser des Hauptgebäudes angeschlossen werden. Tritt eine Trennung im Eigentum ein, so ist für jedes Gebäude ein separater Anschluss nötig.

⁴ Ausser direkt angeschlossenen Sprinkleranlagen müssen alle Wasserbezüge über den Wassermesser erfolgen.

⁵ Anschlüsse können durch die WK verweigert, respektive separat geregelt werden:

- a) Für Objekte ausserhalb der durch die WV begrenzten Werkanlagen.
- b) Wenn die Trinkwasserversorgung durch abnormal grosse Wasserbezüge beeinträchtigt würde.
- c) Wenn die Abwasserverhältnisse des Objektes nicht geregelt sind.
- d) Wenn Sprinkleranlagen eingebaut werden.

Art. 8

¹ Für jeden Anschluss ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen, deren Höhe in der Tarifordnung geregelt wird.

*Anschluss-
gebühren*

² Nachträgliche Erweiterungsbauten, respektive Zweckänderungen sind nach Tarifordnung nachzuzahlen.

Art. 9

¹ Für den Erwerb und die Entschädigung allfälliger Durchleistungsrechte der Zuleitung hat der Gesuchsteller selbst zu sorgen und aufzukommen (vgl. auch ZGB Art. 691).

*Durchleitungs-
rechte*

² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der WV das Verlegen von Wasserleitungen und Kabeln sowie das Setzen von Schächten gegen ortsübliche Entschädigung zu gestatten. Sie müssen auch Hydranten, Schieber und Kenntafeln auf ihren Liegenschaften dulden.

Art. 10

¹ Die Zuleitung, ab Hauptleitung oder ab einer bestehenden Hauswasserleitung, inkl. Abzweigung, Schieber und Einbaugarnitur, hat der Abonnent nach Anweisung der WK durch einen Fachmann auf eigene Kosten zu erstellen. Der von der WK akzeptierte Fachmann (Ablehnungen sind nicht rekursfähig) muss die Leitungen und Installationen nach den Richtlinien des schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) ausführen. *Zuleitungen*

² Ist Abs. 1 erfüllt, geht die Zuleitung nach erfolgter Installation in das Eigentum der WV über.

³ Die Reparaturen der Zuleitungen inkl. Grabarbeiten ab Hauptleitung bis zur Gebäudeeinführung übernimmt die WV. Zulasten des Abonnenten gehen die Kosten für die Instandstellung von Hartbelägen, Gartenanlagen und Stützmauern im eigenen Grundstück. Über Reparaturen entscheidet die WK. Diese müssen nach deren Anweisung ausgeführt werden.

⁴ Für Anschlüsse von Gebäuden mit Sprinkleranlagen, von Ferienhäusern, Weidbrunnen und ausserhalb der Gemeinde liegenden Objekten geht der Unterhalt der Zuleitung ab Hauptleitung inkl. Schieber vollständig zulasten des Abonnenten.

⁵ Vor dem Eindecken der Leitung ist diese dem Brunnenmeister oder der Gemeindekanzlei rechtzeitig zur Kontrolle anzumelden.

⁶ Die Kosten gemeinsamer Zuleitungen sind von den Beteiligten im Verhältnis der Anschlussgebühren zu übernehmen, sofern nicht besondere Abmachungen getroffen werden.

⁷ Anschlüsse an schon bestehenden Zuleitungen sind dem Ersteller beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger auf der Liegenschaft zu entschädigen. Bei Differenzen entscheidet die WK.

Art. 11

¹ Verursacht der Grundeigentümer durch Neu-, An- oder Umbauten eine Verlegung seiner Zuleitung, so hat er die daraus entstehenden Kosten selbst zu tragen. *Leitungsverlegung*

² Müssen durch die Verlegung einer Hauptleitung auch definitiv erstellte Hauswasserleitungen geändert werden, so die WV für die Kosten aufzukommen.

Art. 12

Hauptleitungen im Baugebiet werden durch die WV erstellt, sofern genehmigte Überbauungs- oder Quartierpläne vorliegen. Die Belange des Feuerlöschwesens sind zu berücksichtigen. *Hauptleitungen*

C. WASSERABGABEArt. 13

¹ Als Abonnent gilt der Eigentümer des Objektes.

Abonnent

² Das abgegebne Wasser wird gemessen und dem Abonnenten in Rechnung gestellt.

³ Auf Antrag des Hauseigentümers kann die Rechnungsstellung auch an den Pächter oder Mieter erfolgen. Bei Zahlungsverzug des Pächters oder Mieters erfolgt die Rechnungsstellung an den Eigentümer.

⁴ Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen können Mahngebühren und Verzugszinsen erhoben werden.

Art. 14

¹ Für jedes Abonnement wird eine jährliche Grundtaxe erhoben. Die Grundtaxe und der Wassertarif werden auf Antrag der WK vom Gemeinderat in der Tarifordnung festgelegt.

*Grundtaxen,
Wassertarif
und Abrechnung*

² Die Ablesung des Wassermessers und die Abrechnung erfolgt in der Regel ein- bis zweimal im Jahr.

³ Können Ablesungen nicht anlässlich der üblichen Durchgänge erfolgen, wird eine Meldekarte abgegeben. Wird diese Meldekarte nicht in der gesetzlichen Frist zurückgesandt, so können weitere Gänge nach Aufwand verrechnet werden.

⁴ Bei einem Abonnentenwechsel wird der Wassermesser abgelesen und eine Abrechnung erstellt. Der Zeitpunkt des Wechsels ist dem Brunnenmeister oder der Gemeindekanzlei mindestens zwei Wochen im Voraus zu melden.

⁵ Bei Defekt des Wassermessers erfolgt die Verrechnung aufgrund des Wasserverbrauchs in der gleichen Periode des Vorjahres.

Art. 15

¹ Das Abonnement ist zeitlich nicht befristet. Es beginnt mit dem Wasserbezug, womit der Abonnent das Reglement und die Tarifordnung der WV anerkennt.

Abonnement

² Für Wasserbezüge ausserhalb der Gemeinde, Sprinkleranlagen, hydraulischen Einrichtungen, Klima- und Kühlanlagen mit festem Wasseranschluss, Schwimmbäder, Ferienhäuser und Weidbrunnen kann die WK spezielle Bedingungen festlegen.

³ Bei Handänderungen tritt der neue Grundstückeigentümer in die sich aus dem Wasserabonnement ergebenden Rechte und Pflichten des Verkäufers ein. Der Käufer haftet für allfällige Verpflichtungen

gegenüber der WV.

Art. 16

¹ Das Abonnement kann gegenseitig auf 6 Monate gekündigt werden.

*Kündigung und
Wiederanschluss*

² Die WK veranlasst die Abtrennung der Zuleitung von der Hauptleitung im nicht mehr benutzten Bereich und lässt die Entfernung des Anschlussschiebers auf Kosten des bisherigen Abonnenten durchführen.

³ Nur wenn für das gleiche Objekt innert 5 Jahren wieder ein Wasseranschluss verlangt wird, entfällt die Anschlussgebühr.

⁴ Bei Wiederanschluss entscheidet die WK, ob die Zuleitung durch den Abonnenten zu ersetzen ist.

Art. 17

¹ Die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist nur mit Bewilligung der WK gestattet.

*Unerlaubte und
aussergewöhnliche Wasser-
anschlüsse resp.
Bezug*

² Für die Wasserentnahme aus Hydranten muss eine Bewilligung von der WK eingeholt werden, welche Bedingungen und Entschädigung festlegt.

³ Aussergewöhnliche Wasserbezüge (z.B. Rasensprengen, Bassin-füllung, Jaucheverdünnung) von mehr als 5 m³ pro Tag, sind jeweils dem Brunnenmeister im Voraus anzumelden. Dieser entscheidet über den Zeitpunkt der Wasserabgabe oder kann diese verweigern.

⁴ Das dauernde Laufen lassen von Wasser ist bewilligungspflichtig.

⁵ Jeder unberechtigte Bezug von Wasser aus der WV kann gerichtlich verfolgt werden.

⁶ Jeder Abonnent ist verpflichtet, die Wasserabgabe an andere Gebäude oder Liegenschaften in Notfällen auf Verlangen der WK vorübergehend zu gestatten. Das derart abgegebene Wasser muss vom Bezüger bezahlt werden.

Art. 18

¹ Für Unterbrechungen der Wasserlieferung durch Betriebsstörungen, Reparaturen usw. werden von der WV keine Entschädigungen geleistet.

*Unterbrechung
der
Wasserlieferung*

² Bei Wassermangel kann die Wasserabgabe eingeschränkt werden.

³ Zeitweiliger Unterbruch des Wasserbezuges enthebt den Abonnenten nicht von der Bezahlung der Grundtaxe.

D. TECHNISCHE VORSCHRIFTENArt. 19

¹ Die erstmalige Anschaffung des Wassermessers geht zu Lasten des Abonnenten. Der Wassermesser ist bei der WV zu beziehen.

Wassermesser

² Der Wassermesser ist an einem leicht zugänglichen, frostsicheren Ort anzubringen. Der Standort wird durch die WK im Einvernehmen mit dem Gebäudeeigentümer festgelegt.

³ Nach dem Einbau des Wassermessers geht derselbe in das Eigentum der WV über, welche den normalen Unterhalt übernimmt.

⁴ Ein Ersatz des Wassermessers zufolge normaler Abnutzung oder Überalterung geht zulasten der WV. Für Schäden am Wassermesser infolge äusserer Einwirkungen (z.B. Frost) haftet der Abonnent.

⁵ Messfehler bis 10% können nicht beanstandet werden. Bei grösseren Ungenauigkeiten wird der Wassermesser ausgewechselt.

⁶ Die Kosten einer vom Abonnenten verlangten Kontrolle des Wassermessers inkl. Nebenkosten hat der Abonnent selbst zu tragen, wenn die Prüfung das richtige Funktionieren des Wassermessers ergibt.

Art. 20

¹ Die Wasserabgabe kann verweigert werden, wenn Installationen und Apparate den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW und diesem Reglement nicht entsprechen.

Vorschriftswidrige Anlagen

² Feste Verbindungen mit anderen Rohrleitungssystemen (z.B. eigene Wasserversorgung) sind verboten, mobile Verbindungen sind bei Nichtgebrauch zu entfernen.

Art. 21

¹ Der Abonnent haftet für Schäden an Anlagen der WV auf seiner Liegenschaft, die er aus Absicht, Mutwillen oder Fahrlässigkeit verursacht.

Schäden

² Die vorsätzliche oder fahrlässige Störung der Werkanlagen zieht eine Umtriebsentschädigung und ev. auch ein Strafverfahren nach sich.

³ Jedermann ist verpflichtet, Wahrnehmungen von Schäden an den Reservoirs, Leitungen und Hydranten sofort zu melden.

⁴ Ein Mehrverbrauch an Wasser wegen Schäden an der Hausinstallation muss vom Bezüger bezahlt werden.

Art. 22

Den Organen der WV ist der Zutritt zu den Grundstücken und zu den Räumen, in denen sich Leitungen oder Wasserhähnen befinden, zu gestatten.

Zutrittsrecht

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23

¹ Gegen Beschlüsse und Verfügungen der WK kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

Rekurse

² Rekurse müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Art. 24

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Stimmbürger In Kraft und ersetzt das Reglement vom 30. Oktober 1971.

Inkraftsetzen

Tarifordnung

1. Tarife

1.1 Allgemeines

Der Preis des Wassers setzt sich zusammen aus einer Grundtaxe und einem Konsumpreis für die bezogene Wassermenge (Reglement Art. 13 und 14).

1.2 Wasserpreis für Haushalt, Gewerbe und Industrie

- | | |
|---|-----------|
| a) Die Grundtaxe pro Jahr und Wassermesser beträgt | Fr. 75.00 |
| b) Die Grundtaxe für Ferienhäuser beträgt pro Jahr | Fr. 75.00 |
| c) Jeder abgegebene m ³ Wasser wird verrechnet mit | Fr. 3.05 |

1.3 Anschlussgebühren (Art. 8 des Reglements)

- | | |
|--------------------------|-------------|
| a) für Einfamilienhaus | Fr.4'000.00 |
| b) für Mehrfamilienhaus | |
| für die erste Wohnung | Fr.4'000.00 |
| für jede weitere Wohnung | Fr.2'000.00 |

Für übrige Bauten legt die Wasserkommission die Anschlussgebühren Fallweise fest.

Die Preise verstehen sich exklusive MwSt.

1.4 Tarif für Bauwasserbezüge

In der Regel wird der Verbrauch gemessen und mit der Grundtaxe verrechnet.

2. Gültigkeit dieser Tarifordnung

Diese Tarifordnung ist gültig ab 1. Januar 2009 und ersetzt jene vom 1. Januar 2004.